



22. November 2023, Ausgabe 25



Inhaltsverzeichnis

2023/106 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 7/8 -Wassenbergstraße-
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der
Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2023/107 – 1. Nachtragssatzung vom 14.11.2023 zur Satzung über die Festsetzung der
Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzung) vom
13.12.2022

2023/108 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Julian Amthor

2023/109 – Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marian Ireneusz Lewandowski

2023/110 – Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Zbikowski

2023/106 –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 7/8 -Wassenbergstraße-

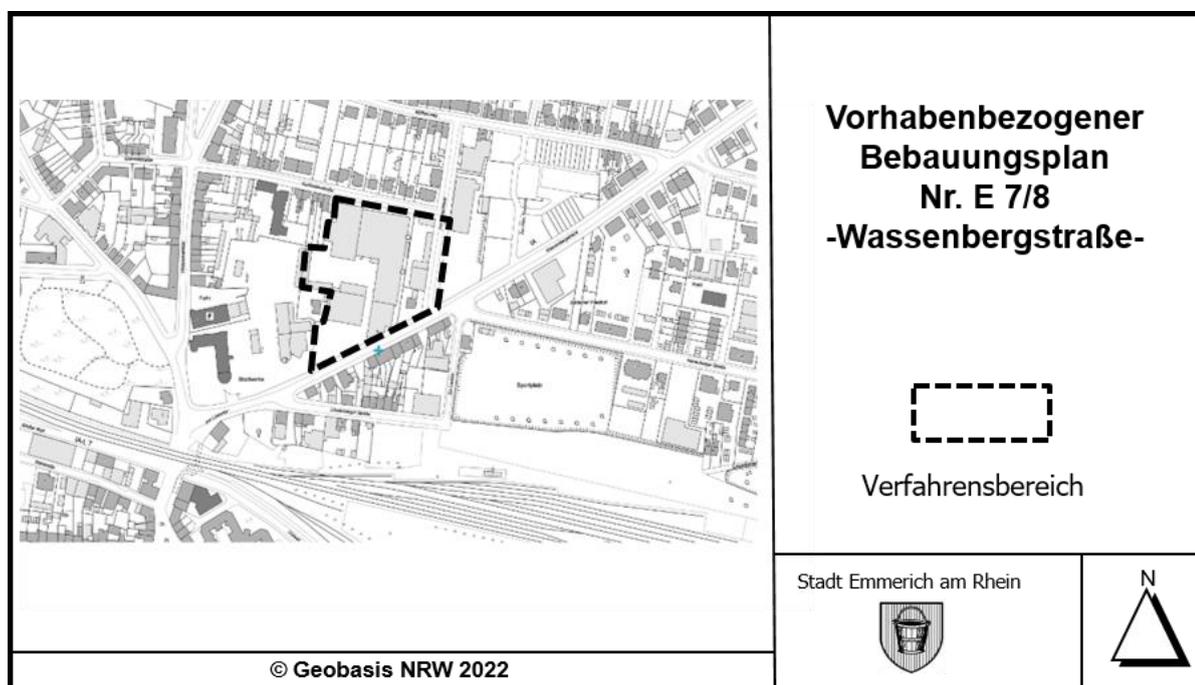
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Planungsziel

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Wassenbergstraße im Süden, der Straße Am Portenhövel im Osten, der Kurfürstenstraße im Norden sowie angrenzenden Privatgärten und dem Gelände der Stadtwerke im Westen.

Das Plangebiet ist rund 1,65 ha groß, derzeit noch überwiegend mit Gewerbehallen und befestigten Verkehrsflächen bebaut und dadurch fast vollständig versiegelt. Die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Schneeganggeländes wurde vollständig aufgegeben. Die Hallen und Verkehrsflächen sollen vollständig zurückgebaut und das Areal zu einem innerstädtischen Wohnquartier umgenutzt werden.

Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Quartiers, das einen Rahmen für ein lebendiges und durchmischtes, sozial aktives und stabiles Wohnumfeld mit innerstädtisch-urbanem Charakter bietet. In dem Quartier soll eine Kindertagesstätte integriert werden.

Die Entwicklung des Quartiers soll unter Berücksichtigung diverser Nachhaltigkeitselemente in den Bereichen Nahmobilität, verbessertes Stadtklima, angepasstes Regenwassermanagement sowie bezahlbarer Wohnraum erfolgen.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

04. Dezember 2023 bis einschließlich 15. Januar 2024

im 2. OG des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Vorentwurfsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen/>) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.10.2023 wird hiermit bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 13.11.2023
Der Bürgermeister

Peter Hinze



2023/107 –

1. Nachtragssatzung vom 14.11.2023 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzung) vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzung vom 13.12.2022 beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 254 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 493 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

(2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

Art. 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung über die die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2023

Peter Hinze
Bürgermeister

**2023/108 –
Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Julian Amthor**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 06.11.2023, Az. 7 – Neufall an

Herrn
Roland Kraska

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Bahnhofstraße 17
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94)
– in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 06.11.2023 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 06.11.2023, Az. 7 - Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus,
Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 179, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage
des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 21.11.2023
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

**2023/109 –
Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marian Ireneusz Lewandowski**

Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2023
Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2023
Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2023

Aktenzeichen: 092714586
Aktenzeichen: 092706540
Aktenzeichen: 092688437

An

Herrn

Marian Ireneusz, Lewandowski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Barkowo 22 A/3

PL-72-310 Barkowo

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 14.11.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2023/110 –
Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Zbikowski**

Der Bußgeldbescheid vom 11.10.2023

Aktenzeichen: 092687872

An

Herrn

Michal Zbikowski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Ulica Marii Konopnickiej 6/5

84-300 Lebork

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 14.11.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

